

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der D [REDACTED] B [REDACTED]-Versicherung, öffentlich-rechtliche
Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt in B [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin (auch
für die sofortige weitere Beschwerde),

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Otto Be [REDACTED] in R [REDACTED] ([REDACTED]), T [REDACTED]
Hazienda "La G [REDACTED]",

Antragsteller und Beschwerdegegner (auch
für die sofortige weitere Beschwerde),

- vertreten durch ^{die}Rechtsanwälte [REDACTED]
in B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED] -

wegen Herabsetzung und Stundung von Hypothekenzinsen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 29. November 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED]

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde der
Antragsgegnerin werden der Beschluß des Zivil-
senats 1 a des Kammergerichts vom 21. Septem-
ber 1957 - mit Ausnahme der Wertfestsetzung -
und der Beschluß der 84. Zivilkammer des Land-
gerichts Berlin vom 6. Februar 1956 (richtig:
1957), soweit die Zinsen aus der Hypothek der
Antragsgegnerin herabgesetzt und gestundet sind,
aufgehoben und der Vertragshilfecantrag auch in-
soweit zurückgewiesen.

Gebühren und Auslagen werden für das Beschwer-
deverfahren und das Verfahren der weiteren Beschwer-
de nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden
nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Be-
schwerde wird auf 4 200 bis 4 300 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der 80 Jahre alt ist und in Venezuela lebt, ist Eigentümer des im Grundbuch von B [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] eingetragenen Grundstücks P [REDACTED] Straße [REDACTED] in B [REDACTED]. Er hat das Grundstück durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts B [REDACTED] vom 18. August 1951 zurückerstattet erhalten. Das auf dem Grundstück befindliche Mietwohngebäude wurde im November 1943 durch Kriegseinwirkung zerstört. Das Grundstück ist seit dieser Zeit ertraglos. Der Einheitswert ist zum 1. April 1949 auf 37 000 DM festgestellt worden. In Abteilung [REDACTED] Nr. [REDACTED] des Grundbuchs war bis zum 1. Juni 1957 für die Antragsgegnerin eine Hypothek von 195 000 RM eingetragen, die zuletzt noch in Höhe von 17 879 DM valutiert war. Die rückständigen Zinsen betrugen am 30. September 1956 8 514,93 DM.

Der Antragsteller hat beantragt, die bis zum 30. September 1956 aufgelaufenen Zinsen auf 0 DM herabzusetzen und die seit dem 1. Oktober 1956 fällig werdenden Zinsen zu stunden. Die Antragsgegnerin hat unter Hinweis auf die sehr günstige wirtschaftliche Lage des Antragstellers um Zurückweisung des Vertragshilfeantrages gebeten.

Das Landgericht hat die bis zum 30. September 1956 rückständigen Hypothekenzinsen auf 4 258 DM herabgesetzt, die ab 1. Oktober 1956 fällig gewordenen und noch fällig werdenden Zinsen in Höhe eines Betrages von 101 DM vierteljährlich bis zum 31. Dezember 1957 gestundet und den weitergehenden Vertragshilfeantrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin hatte keinen Erfolg. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Antrag auf gänzliche Versagung

der Vertragshilfe weiter. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß § 18 Abs. 3 VHG zulässig und auch begründet.

Nach § 3 Abs. 2 VHG sind Zinsen aus einer durch eine Hypothek gesicherten Verbindlichkeit, sofern der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegsschäden zu mehr als 25 v.H. gemindert ist, insoweit herabzusetzen, als sie den Ertrag des Grundstücks übersteigen, so daß bei Ertraglosigkeit des Grundstücks eine Herabsetzung der Zinsen auf 0 DM zu erfolgen hat. Diese Vorschrift gilt jedoch nach § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 VHG insoweit nicht, als ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger oder Schuldner führen würde.

Das Kammergericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht, das die wirtschaftliche Lage des Schuldners als besonders günstig bezeichnet, davon aus, daß der Antragsteller im Ausland ein Vermögen von 55 000 DM besitzt und ausweislich seiner Einkommensteuererklärung im Jahre 1955 ein Einkommen von 179 283 DM gehabt hat. Gleichwohl hält es die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG, soweit eine Zinsherabsetzung erfolgt ist, nicht für gegeben, weil die Antragsgegnerin durch die Weigerung, ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenzulegen, die notwendige Prüfung und Abwägung der beiderseitigen Interessen unmöglich gemacht habe. Auch bei einem wohlhabenden Schuldner könne, so meint das Beschwerdegericht, von einer Gegenüberstellung der Lage des Gläubigers nur dann abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des



Schuldners besser seien als die wirtschaftliche Lage des Gläubigers. Daß der Antragsteller wohlhabender sei als die Antragsgegnerin, könne nicht festgestellt werden, weil die Antragsgegnerin es abgelehnt habe, ihre Verhältnisse darzulegen. Aus dem Verhalten der Antragsgegnerin und der dem Gericht bekannten günstigen Lage der Versicherungsgesellschaften müsse vielmehr der Schluß gezogen werden, daß das Vermögen der Antragsgegnerin sowie die von ihr erzielten Überschüsse um ein Vielfaches größer seien als das Vermögen und das Einkommen des Antragstellers. Es fehle somit an einer ausreichenden Darlegung der Antragsgegnerin dafür, daß der Nichteingang von rund 4 260 DM für sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Zinsherabsetzung sei aber auch darnach gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG zu bejahen wären, weil die alsdann nach § 1 VHG vorzunehmende Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile bei dem Verhalten der Antragsgegnerin nicht zu der Feststellung führen könne, daß dem Antragsteller die Zahlung eines höheren Betrages zuzumuten sei, als ihn das Landgericht für zumutbar gehalten habe. Aus dem gleichen Grunde sei auch die Stundung der künftig fällig werdenden Zinsen gerechtfertigt.

Diese Ausführungen des Beschwerdegerichts werden von der Antragsgegnerin mit Recht beanstandet.

Die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 VHG gegeben sind, erfordert eine Abwägung der beiderseitigen Interessen, wobei regelmäßig die wirtschaftliche Lage der Beteiligten von maßgeblicher Bedeutung ist, weil besondere Gründe im Sinne des Gesetzes gerade in den Vermögensverhältnissen der Beteiligten liegen können. Von diesem Grundsatz geht auch das

Beschwerdegericht aus. Seine Auffassung, daß in einem Fall, in dem einem wohlhabenden Schuldner ein vermögender Gläubiger gegenübersteht, die Entscheidung davon abhängt, ob der eine oder andere Teil sich in einer besseren wirtschaftlichen Lage befindet, ist jedoch nicht zu billigen. Die besonderen Gründe, aus denen eine Zinsherabsetzung zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger führen würde, können sich sowohl aus der Person des Gläubigers wie auch des Schuldners ergeben, so daß unter Umständen eine lediglich auf seiten des Schuldners bestehende Tatsache einen besonderen Grund bilden kann, aus dem die Zinsherabsetzung für den Gläubiger eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Dies hat der Senat schon im Beschluß vom 4. Januar 1955 (V ZB 28/54, PGHZ 16, 105, 109) ausgeführt. In dieser Entscheidung ist allerdings die Frage, ob auch einem vermögenden Gläubiger gegenüber die gute wirtschaftliche Lage des Schuldners allein den Tatbestand des § 3 Abs. 3 VHG erfüllen kann, offengeblieben. Der Senat hat dort jedoch - ohne abschließende Stellungnahme zu dieser Frage - bereits angedeutet, daß gute wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners auch einem wohlhabenden Gläubiger gegenüber einen besonderen Grund darstellen könnten, der die Zinsherabsetzung als eine für den Gläubiger unzumutbare Härte erscheinen lasse, wenn der Schuldner neben dem Trümmergrundstück noch über ein derartiges Vermögen oder Einkommen verfüge, daß demgegenüber die Ertragsminderung des Grundstücks nicht ins Gewicht falle. In einer weiteren Entscheidung vom 10. Juni 1955 (V ZB 17/55, LM VHG § 3 Nr. 6) hat der Senat dann ausdrücklich ausgesprochen, daß die Zinsherabsetzung auch einem vermögenden Gläubiger gegenüber zu einer unzumutbaren Härte führen könne, wenn der Schuldner ohne nennenswerte Schwierigkeiten zur Zahlung der rückständigen Zinsen in der Lage sei,

insbesondere wenn ihm die Zahlung der Zinsen aus seinem sonstigen Vermögen oder Einkommen ohne weiteres, nämlich ohne eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage möglich sei; in einem solchen Fall bedürfe der Schuldner einer Hilfe, wie sie im Vertragshilfegesetz vorgesehen ist, nicht. An dieser Auffassung (vgl. auch BGHZ 18, 201, 202) hat der Senat in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Es kann deshalb entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts, das von einer günstigen wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ausgeht, nicht darauf ankommen, ob etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers besser sind als diejenigen der Antragsgegnerin. Auch wenn, wie das Kammergericht annimmt, das Vermögen der Antragsgegnerin und die von ihr erzielten Überschüsse das Vermögen und das Einkommen des Antragstellers um ein Vielfaches übersteigen, würde eine Zinsherabsetzung bei dem vom Schuldner selbst angegebenen hohen Einkommen, das auch die Vorinstanzen ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben, zu einer nicht zumutbaren Härte für die Antragsgegnerin führen, selbst wenn das beträchtliche inländische Vermögen, aus dem der Antragsteller seine Einkünfte bezieht und dessen Höhe sich aus dem zu den Akten eingereichten Vermögenssteuerbescheid ergibt, unberücksichtigt bleibt. Einer Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Antragsgegnerin bedarf es somit nicht.

Auch die Hilfsbegründung des Beschwerdegerichts vermag eine Zinsherabsetzung nicht zu rechtfertigen. Die Auffassung, daß, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 VHG zu bejahen sein sollten, eine allgemeine Interessenabwägung nach § 1 VHG erfolgen müsse, ist irrig.

Nach § 3 Abs. 3 Halbsatz 2 VHG gilt, wenn die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gemäß § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 VHG keine Anwendung finden, für die Herabsetzung der Zinsen

§ 1 des Gesetzes. Dies bedeutet jedoch^{nicht,} daß, wenn die Voraussetzungen für die Nichtanwendung des § 3 Abs. 2 VHG gegeben sind, in jedem Fall noch eine Interessenabwägung nach § 1 VHG stattfinden müßte. Die allgemeinen Vertragshilfegrundsätze des § 1 VHG sind vielmehr nur dann anzuwenden, wenn überhaupt eine Zinsherabsetzung in Betracht kommt. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, eine Zinsherabsetzung, weil sie zu einer unzumutbaren Härte für die Gläubigerin führen würde, ausscheidet, ist für eine Interessenabwägung nach § 1 VHG kein Raum (vgl. den bereits angeführten Beschluß des Senats vom 4. Januar 1955, NJW 1955, 343, 344, insoweit BGHZ 16, 105 nicht abgedruckt). Die Sonderregelung des § 3 VHG über die Herabsetzung von Zinsen aus Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, gilt auch für das Land B■■■■, das durch Gesetz vom 2. Dezember 1952 (GVBl 1057) das Vertragshilfegesetz übernommen hat. Der Hinweis des Beschwerdegerichts auf § 24 VHG ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich. § 24 VHG bestimmt lediglich, daß das Vertragshilfegesetz, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat, auch im Lande Berlin gilt mit der Maßgabe, daß im § 1 Abs. 1 des Gesetzes anstelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und in § 1 Abs. 2 und 3 anstelle des Umstellungsgesetzes die Umstellungsverordnung tritt. Die Vorschriften des Vertragshilfegesetzes über die Herabsetzung von Hypothekenzinsen werden hierdurch nicht berührt.

Die angefochtene Entscheidung kann somit, soweit sie die Zinsherabsetzung des Landgerichts bestätigt, nicht aufrechterhalten werden. Einer Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht bedurfte es nicht, weil eine weitere

Aufklärung nicht erforderlich ist, es sich vielmehr nur um die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts handelt.

Für die Stundung der vom 1. Oktober 1956 ab fällig gewordenen und noch fällig werdenden Hypothekenzinsen ist die Vorschrift des § 1 VHG maßgebend, wonach die Zinsen gestundet werden können, wenn und soweit die fristgemäße Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Weshalb für den in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Antragsteller die fristgemäße Zahlung der Zinsen nicht zumutbar sein soll, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller selbst hat auch zur Begründung seines Stundungsbegehrens nichts vorgetragen.

Der Vertragshilfeantrag mußte deshalb unter entsprechender Aufhebung der Vorentscheidungen in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19, 20 VHG und § 131 Abs. 1 und 5 KostO in der seit dem 1. Oktober 1957 geltenden Fassung (Art. XI § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - BGBl I 861, 935). Die Kostenentscheidung erster Instanz bleibt aufrechterhalten.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Augusti

Dr. Piepenbrock

Rothe